

Verwaltungsabkommen

über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben der Küstenforschung
zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr
-- im folgenden als "Bund" bezeichnet --

und

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Verkehr

dem Land Niedersachsen,
gesetzlich vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Niedersächsischen Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

-- im folgenden als "Küstenländer" bezeichnet --.

Das Erkennen und möglichst weitgehende Beherrschen der Naturvor-
gänge an den Küsten und im Küstenvorfeld ist eine bedeutende
übergeordnete Aufgabe, die im Rahmen der Küstenforschung behandelt
werden soll. Dabei sind alle natürlichen Vorgänge und Eigenschaften
der Gewässer in ihren Mündungsgebieten und des Küstenmeeres, sowie
der zur Hohen See anschließenden Zonen mit ingenieur- und natur-
wissenschaftlichen Methoden zu erforschen.

Bund und Küstenländer beraten in der Deutschen Kommission für Oze-
graphie das Sachprogramm der Küstenforschung und seine Ergebnisse.
Das Sachprogramm umfaßt u.a. folgende Aufgaben:

- Durchführung von Meßprogrammen zur Erfassung der Naturvorgänge
- theoretische Untersuchungen über Naturvorgänge,
- Erforschung der Umweltbedingungen für technische Maßnahmen,
- Vorschläge zur Beherrschung der Naturvorgänge.

Innerhalb dieser Aufgaben hat die zweckgebundene Forschung der mit Ingenieur-Aufgaben befaßten Ressorts des Bundes und der Küstenländer besondere Bedeutung.

Hiervon ausgehend, schließen Bund und Küstenländer folgendes Abkommen:

1. Bund und Küstenländer setzen ein "Kuratorium für Forschung im Küsteningenieurwesen", im folgenden "Kuratorium" genannt, ein, das den Vertragsschließenden die Art und die Durchführung des Sachprogramms empfiehlt, dieses Sachprogramm koordiniert und Prioritäten aufzeigt. Mitglieder des Kuratoriums sind 2 Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, je 1 Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und je 1 Vertreter der 4 Küstenländer. Vertretung ist zulässig. Das Kuratorium arbeitet nach der anliegenden Geschäftsordnung.

2. Die Durchführung der unter Ziffer 1 genannten Aufgaben wird einem vom Kuratorium bestellten Forschungsleiter übertragen. Er ist an fachliche Weisungen des Kuratoriums gebunden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Ausarbeitung des Sachprogramms (s. unter 1.) im einzelnen,
- Zusammenstellung der Kosten zur Durchführung des Sachprogramms
- Koordinierung des fachlichen Einsatzes der beteiligten Dienststellen,
- Abstimmung mit anderen in der Küstenforschung arbeitenden Stellen.

Die Bestellung des Forschungsleiters kann auf einstimmigen Beschluß des Kuratoriums rückgängig gemacht werden.

3. Der Forschungsleiter bleibt beamtenrechtlich Angehöriger seiner Behörde, die ihm die Möglichkeit zur Wahrnehmung seiner Geschäfte gibt. Er führt die Bezeichnung:

Forschungsleiter Küste.

4. Bund und Küstenländer treffen in ihren Geschäftsbereichen nach allen Möglichkeiten die finanziellen und organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens.

5. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft. Es kann bis zum 1. Oktober jeden Jahres zum Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des im Jahre 1975 ablaufenden Rechnungsjahres.

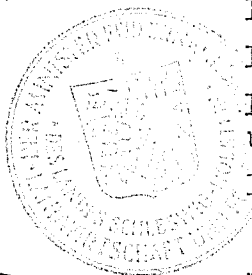
Kiel, den 22. August 1972

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrage



[Handwritten signature]

Hannover, den 31. Mai 1972

Für das Land Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrage:



Bergmann

Hamburg, den 8. Juni 1972

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Wirtschaft und Verkehr

Lauder

Bremen, den 16. August 1972

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Dr. [Handwritten signature]

Bonn, den 26. Februar 1973

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr

Jan [Handwritten signature]

Die Übereinstimmung der Abschrift/Fotokopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Kiel, den 19. v. 1976



Ullrich
Vermessungsoberamtsrat